

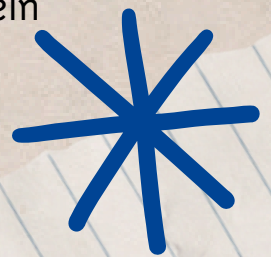
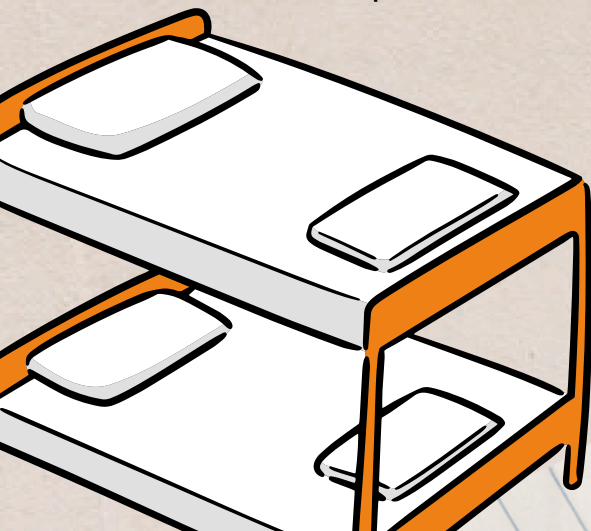
Zimmer für alle*

Wenn es nicht nur Mädchen und Jungs gibt – wie machen wir das dann mit den Zimmern auf Freizeiten?

Nicht immer eine leichte Frage. Die Vollversammlung der EJHN hat uns als Vorstand beauftragt, eine Arbeitshilfe für die Unterbringung von trans*, inter* und nichtbinären Jugendlichen auf Freizeiten zu verfassen. Wir stützen uns in der Beantwortung auf eine Arbeitshilfe des Hessischen Jugendrings „Geschlechtliche Vielfalt in der Jugend(verbands)arbeit – Zugänge und Freiräume für trans* und nichtbinäre Jugendliche ermöglichen“. Dabei geben wir hier die wichtigsten Punkte in Kürze wieder und verweisen für mehr Informationen auf die Arbeitshilfe des HJR und die Handreichung „Zum Bilde Gottes geschaffen“ der EKHN.

Die rechtliche Basis bildet das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, das insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG i.V.m. Art. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) schützt. Rechtlich relevant sind außerdem das Wohl des Kindes (§§ 1666, § 1631 Absatz 2 BGB), das Recht des Kindes auf Beteiligung (§ 8 SGB VIII) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Diese Gesetze besagen: Jugendliche haben ein Recht auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität. Eine diskriminierungsfreie Unterbringung muss gewährleistet sein.

Achtung: Diese Arbeitshilfe ist kein Schutzkonzept und kann kein Schutzkonzept ersetzen!



Was bedeutet trans*, inter* und nicht-binär (tin*)?

Trans* Personen haben ein anderes Geschlecht, als ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde. Intergeschlechtliche haben körperliche Geschlechtsmerkmale, die nicht den medizinischen Definitionen von weiblich und männlich entsprechen. Nicht-binäre Personen erleben ihr Geschlecht als weder männlich noch weiblich.

Die Selbstbestimmung von tin* Jugendlichen in Bezug auf ihr Geschlecht ist zu beachten. Respektiere Namen, Pronomen und wie offen die Person mit Informationen zu ihrem Geschlecht umgehen möchte!

Sind geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärräume gesetzlich vorgeschrieben?

Nein.

Vorgeschrieben ist, dass unter 14-Jährige keine sexuellen Handlungen ausführen dürfen. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 darfst du keinen „Vorschub zu sexuellen Handlungen leisten“ – also z.B. kein Pärchen auf ein Doppelzimmer legen. Außerdem musst du einschreiten, wenn du Jugendliche dieser Altersgruppe bei sexuellen Tätigkeiten beobachtest.

Wichtig ist die Prävention sexualisierter Gewalt. Diese kann aber auch in geschlechtshomogenen Gruppen geschehen. Deswegen ist es weder notwendig noch ausreichend, Geschlechter zu trennen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. Stattdessen hilft: Hierarchien vermeiden, Sensibilisieren, auf Übergriffigkeit konsequent reagieren und es Täter*innen möglichst unbequem machen.

Außerdem:

Jugendliche dürfen nicht gegen ihren Willen in Zimmer eingeteilt werden, die nicht ihrer selbstgewählten (unabhängig vom Registereintrag im Personenstandsregister) Geschlechtsidentität entsprechen. Zudem dürfen sich Minderjährige nicht gezwungen fühlen, sich Zimmer mit Personen zu teilen, mit denen sie sich unwohl fühlen.



Wie können Alternativen aussehen?

Frag die Teilnehmenden nach ihren Bedürfnissen bei der Unterbringung und diskutiere den Aspekt Geschlechtervielfalt mit ihnen. Das stärkt die Selbstbestimmung und beugt Diskriminierung vor.

Geschlechtshomogene Räume müssen nicht abgeschafft werden. Es muss jedoch eine Alternative geben, die für alle offen ist. Alle sollen sich mit ihren Zimmerkamerad*innen wohl und sicher fühlen.

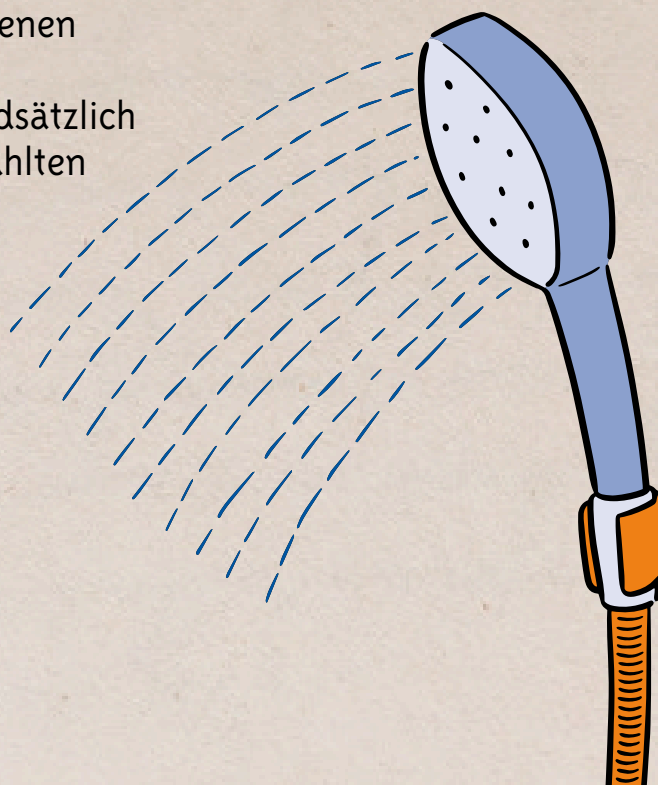
Die konkrete Lösung ist also von der Gruppe abhängig – vielleicht ist es einem trans*geschlechtlichen Jugendlichen besonders wichtig, nach seinem Coming Out in einem Jungszimmer zu schlafen. Vielleicht möchte eine gemischtgeschlechtliche Freundesgruppe gemeinsam übernachten. Vielleicht braucht jemand besonders viel Rückzugsraum und Ruhe.

Was ist mit den Erziehungsberechtigten?

Erziehungsberechtigte müssen über eure getroffenen Regelungen informiert werden, jedoch hat das Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen grundsätzlich Vorrang. Erziehungsberechtigte sollten die gewählten Optionen durch ihre Unterschrift bestätigen.

Achtung! Hier kann es erhebliches Konfliktpotential geben!

Bei Konflikten zwischen Elternrecht und Selbstbestimmungsrecht müssen individuelle Lösungen gefunden werden.

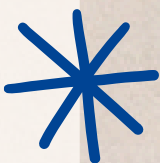
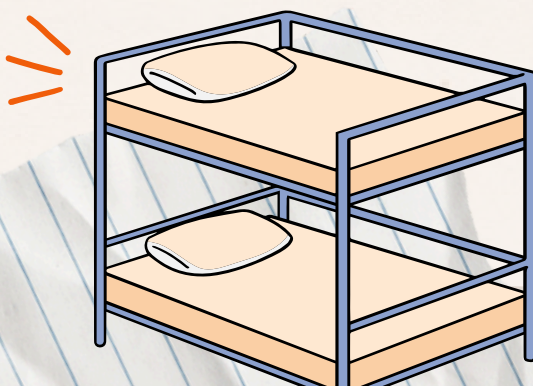


Und wie mach ich das konkret?



Zimmer unter den Teilnehmenden einer Freizeit geschickt aufzuteilen, ist eine pädagogische Herausforderung. Dabei gibt es einige hilfreiche Methoden.

- Dein gesamtes Team sollte für das Thema sensibilisiert sein. Ihr solltet Absprachen treffen, bevor ihr ein Vortreffen macht oder Einteilungen vornehmt.
- Du solltest bei der Bewerbung deiner Freizeit beachten, dass du auch queere Personen einlädst, z.B. mit „All Genders Welcome“ oder einer Regenbogenfahne.
- Frag bei der Anmeldung ab, ob die Person nur mit dem eigenen, oder auch mit anderen Geschlechtern untergebracht werden möchte. Hier kannst du auch abfragen, ob Personen besondere Bedürfnisse haben, z.B. Assistenzbedarf oder Privatsphäre. So weißt du vorab Bescheid und kannst dich besser vorbereiten.
- Unterbinde Diskriminierung und Machthierarchien unter den Teilnehmenden.
- Finde Methoden, bei denen die Jugendlichen die Zimmereinteilung mitentscheiden können.
- Führe mit den Teilnehmenden auf dem Vortreffen oder zu Beginn der Freizeit eine Methode durch, bei der sich die Menschen miteinander ins Gespräch kommen und verschiedene Untergruppen sichtbar werden. Daran kannst du auch deutlich machen, dass es viele Optionen gibt, die Teilnehmenden aufzuteilen. Z.B. nach Schlafgewohnheiten, Gemeinde, Schnarchen, bestehenden Freundschaften, Hobbies oder auch Geschlecht. Die Teilnehmenden können sich kennenlernen und besser einschätzen, mit wem sie ein Zimmer teilen möchten.
- Sorge dafür, dass es mindestens eine „Toilette für alle“ gibt. Falls eure Unterkunft Sammelduschen hat, organisiere private Duschzeiten für Teilnehmende, die das bevorzugen.
- Etabliere klare Kommunikationsregeln, um diskriminierendes Verhalten zu verhindern.
- Bedenke die Möglichkeit der Umquartierung, falls es vor Ort nötig werden sollte.
- Dein Schutzkonzept muss die genannten Implikationen berücksichtigen.



Wir bedanken uns für die Unterstützung durch die Fachstelle Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKHN und durch die Stabsstelle Chancengleichheit der EKHN.



“Die Unterbringung muss diskriminierungsfrei, selbstbestimmt und dem Kindeswohl dienlich sein. Eine starre Zuordnung nach Geburtsgeschlecht wäre rechtswidrig, eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse ist erforderlich. Wesentlich ist eine klare Kommunikation mit den Jugendlichen und deren Eltern.”

Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
Leiterin der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKHN

Impressum

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Landgraf-Philipps-Anlage 66

64283 Darmstadt

Tel.: 06151/ 15988 - 50

E-Mail: info@ejhn.de

www.ejhn.de

